

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 111.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Übernahme eines Geschäftsanteils der Geschäftsabteilung der Reichsfuttermittelstelle, G. m. b. H.

(Anlage 52.)

Der Ausschuß hat die Sache beraten und stellt er sich einstimmig auf den Boden der Vorlage.

Die Angelegenheit erscheint so wichtig, daß Oldenburg jedenfalls mit vertreten sein muß, weil die Frage der Beschaffung von Futtermitteln für das Großherzogtum eine brennende ist.

Der Ausschuß beantragt deshalb:

Der Landtag wolle den Antrag der Staatsregierung, „der Landtag wolle zur Übernahme eines Geschäfts-

anteils von 50 000 M an der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die Mittel für die Einzahlung auf die Stammeinlage bei der Zentralkasse des Großherzogtums zur Verfügung stellen,“ annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

F e l d h u s.

Anlage 112.

Bericht

des Finanzausschusses über die Anlage 53, betreffend Veräußerung von Grundstücken an der Ofener Straße in Oldenburg.

Die Großherzogliche Hausfideikommiß-Direktion wünscht die zum vorbehaltenen Krongut gehörigen Parzellen 434/70 und 436/69 der Flur 1 der Stadtgemeinde Oldenburg zur Größe von 1,6178 ha für 2 M für das Quadratmeter an den Gärtnerbesitzer Jos. Kieder in Oldenburg, Ofener Chaussee 77, zu veräußern. Es ist dies das Reststück des in der Anlage I zum Staatsgrundgesetz unter 17 h aufgeführten Exerzierplatzes. Das Staatsministerium hält unter den vorliegenden Umständen den Verkauf für berechtigt und im Interesse des Kronguts liegend.

Ein Lageplan ist vorgelegt worden, auch haben verschiedene Mitglieder des Ausschusses eine Besichtigung vorgenommen und trägt daher der Ausschuß keine Bedenken, ohne weiteres den Verkauf zu befürworten, und beantragt er deshalb:

Der Landtag wolle sich mit der Veräußerung der zum vorbehaltenen Krongut gehörigen Parzellen 434/70 und 436/69 der Flur 1 der Stadtgemeinde Oldenburg gegen einen Kaufpreis von 2 M für das Quadratmeter einverstanden erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

E. B r u m m d.

Anlage 113.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Vorstandes des Handwerkervereins für Stadt und Amt Norden, betreffend Unterstützung der Krieger-Ehefrauen Tina Eden und J. Groenewold.

Der Handwerkerverein Norden hatte z. B. im Auftrage der erstgenannten Kriegerfrauen eine Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium gerichtet, mit dem Antrage auf Bewilligung der vom Lieferungsverband Amt Jever abgelehnten Kriegsunterstützung für Familienangehörige von Kriegsteilnehmern. Vom Staatsministerium ist die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung, daß die Beschwerdeführer nicht genügend legitimiert gelten. Aus diesem Grunde wenden sich die Petenten an den Landtag.

Der Ausschuß hat mit der Regierung auf Grund der Akten die Angelegenheit besprochen.

In Sachen der Frau Eden ist die Beschwerde gegenstandslos geworden infolge nachträglicher Bewilligung der Unter-

stützung durch den Lieferungsverband Jever vom 6. November dieses Jahres.

In Sachen der Frau Groenewold, deren Unterstützungsantrag vom Lieferungsverband Jever abgelehnt ist mit der Begründung, daß Bedürftigkeit nicht besteht, ist der Instanzenweg (Beschwerde an Großherzogliches Staatsministerium) nicht erschöpft, so daß aus diesem Grunde der Ausschuß zu der Eingabe keine entscheidende Stellung nehmen konnte.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Seitmann.

Anlage 114.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Handwerkervereins in Norden, betreffend Familienunterstützung von Kriegsteilnehmern.

In der Petition wünscht der genannte Verein die Bewilligung der Familienunterstützung für die Ehefrau des Landmanns und Gastwirts Groenewold in Friederikensiel. Dieselbe Sache hat den Landtag schon in seiner Tagung vor Weihnachten beschäftigt und ist damals durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, weil der Instanzenweg (Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium) nicht erschöpft war. Dieses ist inzwischen nachgeholt und hat das Ministerium die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung, daß die Beschwerdeführer zur Erhebung von Beschwerden nicht ohne weiteres berechtigt seien.

Der Ausschuß hat die Angelegenheit mit der Regierung besprochen, auch hier erklärte der Regierungsvertreter, daß die Staatsregierung einen auferoldenburgischen Verein nicht als

legitimiert ansehen könne, zumal da in diesem Falle jede Vollmacht der Frau Groenewold fehle, und man gar nicht wissen könne, ob der Verein wirklich im Auftrage der Frau handle.

Der Ausschuß konnte sich dem nicht anschließen, kam aber auf Grund der vom Lieferungsverbande Jever mitgeteilten Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Frau Groenewold zu der Ansicht, daß die Ablehnung der Familienunterstützung seitens des Lieferungsverbandes Jever zu Recht erfolgt sei.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Behrens.

Anlage 115.

Bericht

des Finanzausschusses über die Bittschrift des Stadtmagistrats Schwartau, betreffend Änderung des Artikels 10 I Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Nach Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes verliert ein Steuerpflichtiger das Recht auf Berücksichtigung seiner Schulden, wenn er ihren Betrag nicht innerhalb der bestimmten Frist auf vorgeschriebenem Formular anmeldet, und zwar:

- „1. die Schuldzinsen unter Angabe des Schuldkapitals, des Zinsfußes, des Namens und Wohnortes des Gläubigers;

2. —————
Wenn die vorgeschriebene Anmeldung beim Vorsitzenden verspätet oder unvollständig erfolgt ist, darf eine volle oder teilweise Berücksichtigung nur zugestanden werden, falls erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen.“

Der Stadtmagistrat Schwartau bittet nun, diese Bestimmungen dahin abzuändern, daß bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung statt Nichtberücksichtigung der Schulden als Rechtsnachteil eine Erhöhung um 1 oder 2 Steuerstufen eintreten soll.

Der Provinzialrat des Fürstentums Lübeck hat die Bittschrift der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung überwiesen und dazu erklärt, daß die jetzt geltenden Bestimmungen des Gesetzes in vielen Fällen zu großen Härten führten.

Einen ähnlichen Standpunkt hat auch der 31. und 32. Landtag in seinen Beratungen zu den von der Staatsregierung vorgelegten Geszentwürfen, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes, eingenommen. Über diese Vorlagen vom 13. August 1910 und vom 13. September 1913 ist eine Verständigung mit dem Landtage nicht zustande gekommen. Beide Male ist aber im Finanzausschuß über die Härten der jetzt geltenden Bestimmungen eingehend verhandelt worden. In dem Bericht des Finanzausschusses, Anlage 96, 3. Versammlung des 31. Landtages, ist darüber u. a. folgendes ausgeführt: Wer sich eine Säumnigkeit zu Schulden kommen lasse, sei ganz auf das billige Ermessen der Steuerbehörde angewiesen. Die Höhe hänge zunächst nicht von dem Grade des Verschuldens, sondern von der Höhe der Schuldzinsen ab, und wenn der Betrag der Schuldzinsen zufällig keine Stufe ausmache, so bleibe der Säumnige ganz straffrei. Der Ausschuß lege indessen in Übereinstimmung mit der Staatsregierung großen Wert auf die Erhaltung gesetzlicher Bestimmungen, die den Steuerpflichtigen zur pünktlichen und vollständigen Schuldenangabe anhalte, aber er halte es für möglich und wünschenswert, ohne Preisgabe des Zieles die Härten des jetzigen Verfahrens zu beseitigen. Es seien Fälle vorgekommen, in denen die Schulden in bedeutender Höhe gestrichen seien, weil ganz nebensächliche Angaben fehlten oder ungenau waren, so über die Höhe des Zinsfußes oder über den Wohnort des Schuldners. Der Finanzausschuß schlug daher vor, daß eine nachträgliche Ergänzung nicht rechtzeitig oder unvollständig angemeldeter Schulden straffrei zugelassen

werde. Demgegenüber hielt jedoch der Regierungsbevollmächtigte für notwendig, daß den Abzug seiner Schulden nur verlangen könne, wer sie rechtzeitig und vollständig, auch in Beziehung auf Zinsfuß und Gläubiger, angemeldet habe. Das gehöre zur Grundlage für die Nachprüfung der Kapitalanmeldungen und daran dürfe nicht gerüttelt werden. Das Ministerium wolle aber die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse antreiben, die Bestimmungen milder als bisher zu handhaben, namentlich auch bei ungenauen oder unvollständigen Angaben in nebensächlichen Punkten.

Der Landtag ging indessen bei der zweiten Lesung noch über die Anträge des Finanzausschusses hinaus und beschloß, daß die Versäumnis der Frist für die Einreichung der Steuererklärung nicht mehr den Verlust der Rechtsmittel und also auch nicht mehr die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen, sondern nur eine vom Schätzungsausschuß zu erkennende Ordnungsstrafe nach sich ziehen sollte. Eine Einigung wurde hierüber mit der Staatsregierung nicht erreicht.

In dem Geszentwurf vom 13. September 1913 war die Bestimmung des Artikels 10 dahin gemildert, daß eine volle oder teilweise Berücksichtigung verspätet oder unvollständig angemeldeter Schulden nur zugelassen werden sollte,

„sofern ein Billigkeitsgrund vorliegt. Ein solcher kann auch darin gefunden werden, daß der dem Steuerpflichtigen aus der gänzlichen Nichtberücksichtigung seiner Anmeldung erwachsende Nachteil nicht in angemessenem Verhältnis zu seinem Verschulden stehen würde.“

In der Begründung wird dazu folgendes ausgeführt:

„Nach dem jetzt geltenden Gesetz verliert der Steuerpflichtige sein Recht auf Berücksichtigung der Schuldzinsen usw., wenn sie verspätet oder unvollständig angemeldet werden. Nur wenn erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen, darf eine volle oder teilweise Berücksichtigung zugestanden werden. Bei den Verhandlungen über den letzten Entwurf einer Einkommensteuernovelle beschloß der Landtag, daß bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung gegen die betreffenden Steuerpflichtigen vom Ausschusse eine Ordnungsstrafe von 1 bis 30 M solle erkannt werden können, daß im übrigen aber nachteilige Folgen nicht eintreten hätten.“

Die Staatsregierung kann einer solchen Beordnung nicht zustimmen. Zunächst zeigt die Beordnung einen erheblichen juristischen Mangel. Eine Strafe soll nur wegen Verletzung einer Pflicht verhängen. Eine Pflicht des Steuerpflichtigen, seine Schulden anzumelden, besteht aber in keiner Weise. Meldet er sie nicht an, so erleidet er einen steuerlichen Nachteil; er wird aber nicht bestraft. Ebensovienig darf er bestraft werden, wenn die Anmeldung den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entspricht. Die Folge kann

dann ebenfalls nur in einem steuerlichen Nachteil bestehen. Außer diesen juristischen Bedenken macht sich bei der Staatsregierung die Besorgnis geltend, daß bei der von dem Landtage vorgeschlagenen Beordnung allmählich wieder eine große Nachlässigkeit in der Schuldenanmeldung eintreten würde. Bei milder Handhabung der Bestrafung durch den Ausschuß würde für einen Teil der Steuerpflichtigen der nötige Anreiz fehlen, auf rechtzeitige Einsendung und vorschriftsmäßige Ausfüllung des Anmeldeformulars Gewicht zu legen. Die Folge würde aber vermehrte Arbeit und verminderte Kontrollmöglichkeit bei den Veranlagungsbehörden sein. Dazu kann die Staatsregierung die Hand nicht bieten. Andererseits ist sie aber bereit, dem Landtage in der Weise nach Möglichkeit entgegenzukommen, daß die gegenwärtigen Bestimmungen eine wesentlich mildere Fassung erhalten. Dementsprechend wird in dem Entwurf darauf verzichtet, daß die für eine Berücksichtigung die Voraussetzung bildenden Billigkeitsgründe erhebliche sein müssen; außerdem wird ausdrücklich bestimmt, daß ein Billigkeitsgrund auch darin gefunden werden könne, daß der dem Steuerpflichtigen aus der gänzlichen Nichtberücksichtigung seiner Anmeldung erwachsende Nachteil nicht in angemessenem Verhältnisse zu seinem Verschulden stehen würde."

Dem Finanzausschuß genügte jedoch diese Milderung nicht und er vertrat einstimmig die Ansicht, daß der Verlust der Rechtsmittel in vielen Fällen eine ungerechtfertigte Härte sei.

Vom Regierungsbevollmächtigten wurde darauf schließlich erklärt, die Staatsregierung könne sich allenfalls dazu verstehen, auf den Verlust der Rechtsmittel zu verzichten, müsse dann aber verlangen, daß zur Erkennung einer Ordnungsstrafe nicht der Schätzungsausschuß, sondern der Vorsitzende des Schätzungsausschusses für zuständig erklärt werde. Die Staatsregierung empfiehlt jedoch, statt dessen die geltenden Bestimmungen in Beziehung auf den Verlust der Rechtsmittel bestehen zu lassen und nur einen Zusatz nachzuführen, welcher die Wirkung in Beziehung auf die Nichtberücksichtigung der

Schulden noch weiter mildere. Vom Ausschuß wurde dieser Alternativvorschlag als Grundlage zu einer Verständigung in diesem Punkte anerkannt.

Der Landtag hat damals (1914) zu diesen Verhandlungen im Finanzausschuße nicht erneut Stellung genommen, da es zu einer Durchberatung des Gesetzesentwurfs nicht mehr kam, die Staatsregierung vielmehr den ganzen Gesetzesentwurf zurückzog.

Bei der letzten Beratung der vorliegenden Bittschrift des Stadtmagistrats Schwartau vertrat der Finanzausschuß wiederum den Standpunkt, daß die Härten des Gesetzes hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen wirksam gemildert werden müßten, und daß dazu die in der Vorlage vom 13. September 1913 gemachten Vorschläge nicht genügen. Dabei wurde jedoch anerkannt, daß die Bestimmungen im Herzogtum während des Krieges gegenüber den Kriegsteilnehmern, soweit bekannt, im ganzen milde gehandhabt worden, so z. B. auch nicht angemeldete Schuldzinsen bei Kriegsteilnehmern in der Regel unverkürzt angerechnet seien, und es wurde vom Ausschuß der Wunsch ausgesprochen, daß allgemein, auch in den Fürstentümern, so verfahren werden möge, sofern das etwa nicht geschehen sein sollte.

Bei der Beratung erklärte der Ausschuß auch für dringend geboten, daß nach dem Scheitern der Verhandlungen in den Jahren 1911 und 1914 dem Landtage baldmöglichst eine neue Vorlage zur Änderung der Einkommensteuergesetze für die drei Landesteile vorgelegt werde.

Der Ausschuß

beantragt:

1. Der Landtag wolle die Bittschrift des Stadtmagistrats Schwartau der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.
2. Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, baldmöglichst von neuem Entwürfe zur Änderung der Einkommensteuergesetze der drei Landesteile vorzulegen und dabei die Schuldenanmeldung im Sinne des von dem Finanzausschuß des 32. Landtages vertretenen Standpunktes zu regeln.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Tappenbeck.

Anlage 116.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Deutschen Vereins für Ton-, Zement- und Kalk-Industrie.

In der Eingabe, die an alle Behörden und gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten gerichtet ist, wird die Lage der Ziegelindustrie geschildert, wie dieselbe geschaffen würde, wenn durch Maßnahmen des Kriegsamtes immer mehr Werke außer Stand gesetzt werden, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Aus der Aufforderung zur Angabe von vorhandenen Treibriemen und Feldbahngleisen seitens der

Werke, sowie aus Verhandlungen derselben mit untergeordneten Stellen des Kriegsamtes wegen Kohlenlieferung glauben die Petenten weitere Maßnahmen, die zur Einschränkung und Stilllegung von Betrieben führten, folgern zu müssen. Die Petenten schildern die Eigenart der Ziegeleibetriebe als solche, dahin, daß jede Einschränkung nicht gut möglich sei, und daß bei Wiederaufnahme vollständig stillgelegter



Betriebe lange Zeit vergehe, ehe fertiges Produkt geliefert werden könne, und machen weiter auf die Folgen aufmerksam und die Schädigungen, die bei wohl entstehender Ziegelnot das gesamte Wirtschaftsleben erleide.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde hervorgehoben, daß in der Eingabe, die schon vom 4. August d. J. datiere, gar nicht beantragt sei, was eigentlich geschehen solle. Da allgemein auch nicht bekannt war, ob seit dieser Zeit durch Maßnahmen des Kriegsamtes weitere Einschränkung der Ziegeleibetriebe, wie geschildert, geschehen sei, wurde ein Regierungsvertreter daraufhin befragt. Derselbe erklärte, auch keine Angaben dahin machen zu können, da Verhandlungen mit der Regierung in dieser Sache noch nicht stattgefunden hätten.

Von einer Seite des Ausschusses wurde für notwendig gehalten, mit dahin zu wirken, daß Vorsorge getroffen werde, die noch laufenden Betriebe nach Möglichkeit lieferungsfähig zu erhalten, damit nicht ein Mangel an Bausteinen nach dem Kriege entstehe, und der Bau von Arbeiter- und Kriegertwohn-

stätten dadurch verzögert werde, wie dies auch in der Eingabe hervorgehoben sei.

Von anderer Seite des Ausschusses wurde erklärt, daß nach angestellten Ermittlungen die Lage der Ziegelindustrie in der Eingabe in Voraussetzungen und Folgerungen als zutreffend geschildert bezeichnet werden könne. Die Zuweisung von Kohlen erfolge nur mehr, wenn das Werk Kriegslieferung nachweise. Die Beschlagnahme von Betriebshilfsmitteln, wie Treibriemen, Feldbahngleisen usw., müsse zu weiteren Betriebseinstellungen führen, was aber nicht im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft sei.

Der Ausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle beschließen: Die Staatsregierung wird ersucht, die Petenten an zuständiger Stelle im Sinne der Eingabe zu unterstützen.

Bei Feststellung des Berichtes fehlten die Abgeordneten Dannemann, Dörr, Heitmann, Meyer, Dinnen und Steenbock.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Weyand.

Anlage 117.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Eingabe der Privatangestellten, betreffend Gehaltsregelung im Einklang mit der Lebenssteuerung.

Die Petenten haben in Übereinstimmung mit den Entschlüssen des Privatangestelltenausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform an alle Behörden und Körperschaften nachstehende Bitte gerichtet:

1. bei Vergebung von Aufträgen des Staates, der Militärbehörden und der Gemeinden den Unternehmern durch Vertragsklausel aufzuerlegen, daß den kaufmännischen, technischen und Bureauangestellten Teuerungszulagen von 25 % auf die zuletzt gezahlten Gehälter gezahlt werden;
2. bei der Feststellung dessen, was als angemessene Gehaltszahlung gegenwärtig zu gelten hat, die beruflichen Fachverbände der Angestellten neben den Vertretungen der Arbeitgeber gutachtlich zu hören.

Vorstehende Forderungen sind das Produkt einer im Februar 1917 in Berlin unter dem Vorsitz des früheren Staatsministers Dr. Freiherrn von Berlepsch abgehaltenen Beratung mit den verschiedensten Privatangestelltingruppen.

Bei den Beratungen im Ausschuß herrschte Einmütigkeit darüber, daß die Forderungen der Privatangestellten infolge der Kriegsteuerung durchaus begründet sind. Wegen der Schwierigkeit der Durchführung der unter Ziffer 1 gestellten

Forderung auf bundesstaatlicher Grundlage konnte jedoch dem Antrage in der vorgeschlagenen Fassung nicht entsprochen werden.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die erstrebte Regelung nur einheitlich für Deutschland durchführbar sei nach Art der unter Leitung des Reichsamtes des Innern im Baugewerbe herbeigeführten einheitlichen Regelung. Es erscheint aber fraglich, ob mangels Vorliegens von Tarif- und Normalarbeitsverträgen für die hier in Frage kommenden Angestellten bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse des Einzelfalles ein schematischer Teuerungszuschlag auf die „zuletzt“ gezahlten Gehälter angezeigt sei. Im übrigen sei der Antrag für Oldenburg praktisch fast ohne jede Bedeutung, da nur in ganz geringem Umfange Arbeitsaufträge regierungsseitig vergeben würden. Klagen der in Frage stehenden Art seien bislang nicht laut geworden.

Der Ausschuß trat der Auffassung des Regierungsvertreters bei.

Bei der Erörterung über den unter Ziffer 2 aufgeführten Antrag wurde aus dem Ausschuß die Anregung gegeben, einen Beschluß herbeizuführen, worin die Regierung ersucht wird, bei Vereinbarungen über zu vergebende Arbeitsaufträge und Lohn-

regelungen für die in der Staatsverwaltung und bei der Eisenbahn beschäftigten Arbeiter und Angestellten auch Vertreter der betreffenden Arbeiter- und Beamtenkategorien hinzuzuziehen, sowie die Innehaltung etwaiger kollektiver Arbeitsverträge den Unternehmern überwiesener Arbeiten zur Bedingung zu machen.

Von dem anwesenden Regierungsvertreter wurde hierzu erklärt, daß dieser Anregung bei der Vergabung von Arbeitsaufträgen an Privatfirmen seit längerer Zeit bereits entsprochen werde. Aus einem vorgelegten Vertragsformular wurde nachstehende Bestimmung bekannt gegeben:

„Dem Annahmer der Arbeiten wird zur Bedingung gemacht, bei Ausführung derselben in erster Linie reichsdeutsche Arbeiter zu beschäftigen und ihnen zwischen den Oldenburger Arbeitgebern und Arbeitern vertragsmäßig vereinbarte

Löhne, falls solche aber nicht bestehen, die ortsüblichen Löhne zu zahlen. In erster Linie sind reichsdeutsche Firmen und reichsdeutsche Transportmittel zu berücksichtigen.“

Der Ausschuß hält hiernach ein weiteres Eingehen auf die Anträge der Petenten und die gemachten Anregungen aus seiner Mitte für überholt und gegenstandslos, da diese im ersten Teile nur durch eine einheitliche Regelung für das ganze Deutsche Reich durchführbar seien, im anderen von der Regierung Berücksichtigung gefunden haben. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Privatangestellten vom Februar 1917 durch die Ergebnisse der Verhandlungen im Ausschuß für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

J. Meyer.

Anlage 118.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Hauptausschusses nationaler Arbeiter- und Berufsverbände Deutschlands, betreffend Regelung der Arbeitsnachweise.

In der Eingabe, die an den Hohen Bundesrat und Reichstag, die Regierungen und Landtage der Bundesstaaten gerichtet ist, wird darüber Beschwerde geführt, daß die nationalen Arbeiter- und Berufsverbände Deutschlands auf der Konferenz der Gewerkschaftsorganisationen vom 10. Februar 1915, an der u. a. auch Vertreter der Regierungen teilnahmen, nicht vertreten waren. Auf dieser Konferenz ist die Ausarbeitung bestimmter Leitsätze beschlossen worden, die in einer Petition dem Bundesrat und Reichstag übermittelt werden sollten. Der Hauptausschuß hatte also keine Gelegenheit, seine Meinung hierzu zu äußern. Um nun die Regierungen der Bundesstaaten und des Reiches über ihre Stellung zum Arbeitsnachweiswesen zu unterrichten, sind folgende Forderungen aufgestellt:

1. Eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens, soweit sie den nachstehenden Sätzen zuwiderläuft, wird abgelehnt. Die Einwirkung von Gesetzgebung und Verwaltung hat sich auf Beseitigung schädlicher Auswüchse zu beschränken.
2. Die vorhandenen Nachweise bleiben bestehen und es ist den Interessentengruppen (Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen) auch fernerhin unbenommen, weitere Verbandsnachweise zu errichten.
3. Die Innungsnachweise bleiben als Facharbeitsnachweise für das Handwerk bestehen. Das Arbeitsgebiet derselben bleibt der Einwirkung der öffentlichen Nachweise entzogen.
4. Öffentliche Arbeitsnachweise sollen nach wie vor überall dort gegründet werden, wo sich ein Bedürfnis herausstellt.

5. Die öffentlichen Nachweise müssen der einseitigen gewerkschaftlichen Einwirkung unter allen Umständen entzogen sein. Die Anstellung der Beamten der öffentlichen Nachweise hat seitens der Behörden zu erfolgen. Finden Wahlen statt, so sind Verhältniswahlen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorzunehmen.
6. Für die einen Arbeitsnachweis in Anspruch nehmenden Parteien (Arbeitgeber oder Arbeiter) darf kein Zwang bestehen, eine vom Arbeitsnachweis bestimmte Arbeitsstelle oder einen bestimmten Arbeiter anzunehmen.
7. Eine Konzessionierung neuer gewerksmäßiger Arbeitsnachweise darf nicht mehr stattfinden. Bestehende gewerksmäßige Arbeitsnachweise dürfen nicht verkauft oder vererbt werden. Ihnen ist nach einer Frist von 20 Jahren die Konzession zu entziehen.
8. Die finanzielle Ausbeutung von Arbeitsuchenden muß unter allen Umständen unterbunden werden.

Der Regierungsvertreter ist zu dieser Eingabe gehört und erklärte, daß das Arbeitsnachweiswesen in Oldenburg dahin organisiert sei, daß ein Netz von öffentlichen Arbeitsnachweisen zu einem paritätischen Landesarbeitsnachweis in Oldenburg zusammengeschlossen seien. Die öffentlichen Arbeitsnachweise seien von Organen der Selbstverwaltung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend eingerichtet. In 2 Ämtern bestehen Arbeitsnachweise, die sich der Organisation angeschlossen haben. Aus dem Zusammenwirken der geschilderten Nachweise haben sich Mißstände nicht ergeben, die Nachweise haben sich vielmehr gut

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

9



bewährt. Das Ministerium steht auf dem Standpunkt, nur dann einzugreifen, wenn sich Mißstände herausstellen. Eine Änderung der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften ist zur Zeit nicht akut, das Ministerium hat deshalb keine Veranlassung, zu den einzelnen Punkten der Eingabe Stellung zu nehmen, es könne aber unbedenklich erklären, daß von den Forderungen der Eingabe z. B. das Verlangen nach Befreiung der gewerbsmäßigen Nachweise, nach Verhinderung finanzieller Ausbeutung der Arbeitssuchenden und Ausschaltung

allen Zwanges bei Inanspruchnahme der Nachweise als voll berechtigt anerkannt werden.

Nach dieser Erklärung sieht sich der Ausschuß nicht veranlaßt, weiter auf die einzelnen Punkte der Eingabe einzugehen, und

beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Steenbock.

Anlage 119.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburgischen Kriegsveteranen-Verbandes Wildeshausen-Behta.

Von dem Petenten werden die gänzliche Steuerfreiheit für bedürftige Kriegsteilnehmer mit einem Einkommen bis zu 2000 *M.*, ein besonderer Ehrensold für alle mit Kriegsauszeichnungen versehenen Veteranen und eine monatliche Kriegszulage an alle invaliden Kriegsveteranen erbeten.

Der Ausschuß hat den Regierungsvertreter zu der Petition gehört. Derselbe erklärte, daß durch Gesetz vom 19. März 1912 (Gesetzbl. S. 346) bestimmt worden sei, den Kriegsveteranen von 1848, 1864, 1866 und 1870/71, wenn sie ein steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 1800 *M.* beziehen, von diesem Einkommen den Betrag von 300 *M.* und wenn sie ein Einkommen von weniger als 1500 *M.* beziehen, den Betrag von 500 *M.* abzusetzen; im übrigen würden den Kriegs-

veteranen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, die sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befänden, Beihilfen aus dem Reichs-Invalidenfonds gewährt, die z. B. in jedem Falle jährlich 150 *M.* betragen.

Die Staatsregierung stehe den Veteranen durchaus wohlwollend gegenüber und werde gern prüfen, inwieweit den Wünschen des Petenten entsprochen werden könne.

Der Ausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Berding.

Anlage 120.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburgischen Landeslehrervereins, betreffend Nachfuge zum § 72 des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910 für das Herzogtum Oldenburg.

Die Petenten fühlen sich benachteiligt dadurch, daß den Hinterbliebenen eines unverheirateten oder als Witwer ohne

Kindes verstorbenen Lehrers nur sein Gehalt für den Sterbemonat bezahlt wird und nicht, wie bei den Hinterbliebenen eines